

anmeldung

Hiermit melde ich mich verbindlich für die **Wochenendexkursion** des Museumsvereins Eckernförde e. V. nach Bremerhaven – Bremen – Worpsswede vom **5. Oktober bis 7. Oktober 2018** mit zwei Übernachtungen in Bremen an.

Name, Vorname

Name, Vorname (Partner)

Straße

PLZ, Wohnort

Telefon

Mobil

E-Mail

Unterbringung im	Doppelzimmer	395 € 365 € pro Person	<input type="checkbox"/>
(bitte ankreuzen)	Einzelzimmer	459 € 429 € pro Person	<input type="checkbox"/>

Sie zahlen auf keinen Fall mehr als den erstgenannten Preis, bei ausreichender Zahl von Anmeldungen können wir Ihnen die Reise zum zweiten, günstigeren Preis anbieten. Im Preis enthalten sind Busfahrt, Hotel, Mahlzeiten im Hotel, Kaffeegedeck in Bremerhaven, Eintrittspreise, Führungsgebühr. Eine Reise-rücktrittskostenversicherung ist *nicht* im Preis enthalten.

Datum, Ort

Unterschrift

Anmeldeschluss: 31. Juli 2018 (Posteingang).

Senden Sie das Formular bitte unterschrieben zurück an:

Museumsverein Eckernförde e. V.

»Exkursion Bremen«

Gerne können Sie das ausgefüllte Formular auch

Rathausmarkt 8 (im Museum)

scannen und als pdf an exkursion@mveck.de schicken!

24340 Eckernförde

Spätestens Anfang August erfahren Sie, ob die Reise stattfindet und sie mitfahren können. Sie erhalten dann auch eine Rechnung über den endgültigen Reisepreis. Die Rechnung begleichen Sie dann bitte innerhalb der angegebenen Frist auf das dort angegebene Konto der Firma »Der Riesebyer«. Erst dadurch ist Ihre Teilnahme garantiert.

Die Reise wird exklusiv für Mitglieder des Museumsvereins Eckernförde e. V. angeboten. Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechts ist die Firma »Der Riesebyer«, Rieseby.

Für interne Vermerke

Eingangsdatum:



Rücktrittsbedingungen / Gruppen:

Grundlegend gelten die Stornobedingungen aus dem Katalog – siehe unten:

Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn - Stornokosten

- 1.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem „Riesebyer“ unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.
- 1.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der „Riesebyer“ den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann der „Riesebyer“, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 1.3. Der „Riesebyer“ hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Stornostaffel A

bis	45	Tage vor Reisebeginn	10%
	44 – 22	Tage vor Reisebeginn	30%
	21 – 15	Tage vor Reisebeginn	50%
	14 – 7	Tage vor Reisebeginn	75%
	ab dem 6. Tag		80%

des Reisepreises, mindestens jedoch 25,-€ p.P.

- 1.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem „Riesebyer“ nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- 1.5. Der „Riesebyer“ behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der „Riesebyer“ nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der „Riesebyer“ einen solchen Anspruch geltend, so ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 1.6. Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
- 1.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des §651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

Bei Gruppenreisen wird um folgendes ergänzt:

*Die GESAMTREISE kann bis zu einem im Vertrag genannten Zeitpunkt storniert werden ohne das Kosten entstehen. Der Termin kann nach Absprache ggf. verlängert werden. Bei Gesamtstornierungen nach dem genannten Zeitpunkt müssen wir alle uns entstandenen Kosten in Rechnung stellen (z. B. Stornogebühren durch Hotels bzw. Veranstalter und andere Leistungsträger).

*Einzelstornierungen werden nach oben genannten Regelungen vorgenommen. Bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl durch die Stornierung von Einzelgästen kommt Punkt 1.5. zum Tragen. Es werden alle entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Hierbei auch der volle Busanteil. Somit können die Stornobeträge über den Pauschalsätzen liegen. Diese Regelung sichert ab, dass für alle anderen Gäste der Reisepreis unverändert bleibt.

Hinweis: Unabhängig von den oben genannten Punkten bemühen wir uns immer, die Kosten für die Stornierenden so gering wie möglich zu halten. Bei rechtzeitiger Stornierung und Einhaltung der Mindestteilnehmerzahl kommt es oftmals vor, dass wir überhaupt gar keine Kosten berechnen.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung ist auf jeden Fall empfohlen. Dies gilt vor allem, wenn die Personenzahl knapp über der Mindestteilnehmerzahl liegt.